

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1699.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 2ten Januar 1836.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimsistischen Chef des Finanzministeriums, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich-Preussischen Rothem Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich-Badischen Jähringer Löwen-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preussischen Rothem Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich-